cognitione einschicken müessen. Alles
ist daher resolviert worden, daß auf das
khünfftige ein ieder Burger, wann Er
sich anderwertes ansessig: oder haußhäblich
machen will, schuldig sein solle, dieses
sein Vorhaben in allain einem Adelich:
und Ehrsamen Statt Rath vorhero gebührend
zuwissen zumachen, sondern auch v. dorten
an, jährlichen seine insinuation, nebst
einer, nach qualitet seiner Persohn
v. Rath Ihme schöpfenden recognition in
Gelt alhero einzuschicken, alles widrig
fahls, da solich ein und anders ~~in~~
~~observiert~~ auf allig weis nit ob:
serviert: sondern unterlassen würde,
eines solichen Gehabten Burgerrecht
eo ipso für sich und seiner descendentz
Cassiert: und aufgehebt sein solle.
Welich dieser dem publico zu guten
Gemainter Schluß, am tag der
H. 3. König Gesambter Burger-
schafft und Gemain zumwissen
und verhalt zu Communicirn ist.

und anden erfordernd umbstand so Er beyzubringen hat.

also gewiß